

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 133; ZPO §§ 139, 286, 554; Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Finanzierungsbeihilfen zur Strukturverbesserung in der Molkereiwirtschaft vom 19. 4. 1972

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 218/76
Urteil des BAG vom 25. Mai 1977

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



5 AZR 218/76

5 Sa 830/75 München

Verkündet am
25. Mai 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 10. Februar 1976 - 5 Sa 830/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 22. Mai 1916 geborene Kläger trat am 1. Januar 1953 als Betriebsleiter in die Dienste der Firma L O KG, Butter- und Käsefabrikation in A . Im Rahmen der staatlich geförderten Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Molkereiwirtschaft wurde der Betrieb der Firma O KG zum 30. September 1972 stillgelegt und am 1. Oktober 1972 von der Beklagten übernommen. Im Zuge der Stilllegung wurde auch dem Kläger ordentlich gekündigt. Er schied am 15. Dezember 1972 aus dem Arbeitsverhältnis aus.

Für die Übernahme des Betriebes der Firma O KG nahm die Beklagte Finanzierungshilfe aus Bundesmitteln nach den vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen "Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungsbeihilfen zur Strukturverbesserung in der Molkereiwirtschaft" vom 19. April 1972 (im Folgenden: Bundesrichtlinien) in Anspruch. Zu diesen Bundesrichtlinien hat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - wie in Abschnitt VII der Bundesrichtlinien vorgesehen - "Ergänzende Landesrichtlinien" erlassen.

Gemäß Abschnitt I Nr. 3 Buchstaben a - f der Bundesrichtlinien werden die staatlichen Finanzierungsbeihilfen unter bestimmten, dort näher bezeichneten Bedingungen gewährt, und zwar nach Buchst. f auch unter der Bedingung,

"daß sich die begünstigte Molkerei gegenüber der bewilligenden Stelle schriftlich verpflichtet hat, Arbeitnehmern, für die bei Durchführung von Maßnahmen nach Abschn. I Nr. 2 besondere Härten eintreten, Abfindungen insoweit zu zahlen, wie dies zur Milderung der besonderen Härte erforderlich erscheint. Dabei sind Ziff. I bis V der Anlage A und Abschn. IV Nr. 4 zu beachten."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Nach Abschnitt IV Nr. 4 der Bundesrichtlinien kann zur Finanzierung von Abfindungen an Arbeitnehmer gemäß Abschnitt I Nr. 3 Buchst. f eine Beihilfe bis zu 50 v.H. der nach den Ziffern I - V der Anlage A zu diesen Richtlinien zu zahlenden Abfindungen gewährt werden.

Die Anlage A zu den Bundesrichtlinien enthält nähere Einzelheiten über die nach Abschnitt I Nr. 3 Buchst. f der Bundesrichtlinien zu zahlenden Arbeitnehmerabfindungen. Dabei richtet sich die Höhe der Abfindung nach dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten zwölf Monaten vor der Stilllegung des Betriebes sowie nach dem Lebensalter und der Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers, wobei jeweils Punktwerttabellen zugrunde gelegt werden. Hiernach ergab sich für den Kläger eine beihilfefähige Abfindung von 22.160,-- DM. Diese Abfindung hat der Kläger von der Beklagten erhalten. Darüber hinaus hat ihm die Beklagte eine zusätzliche Abfindung in Höhe von zwei Monatsgehältern = 2.850,-- DM gezahlt.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger von der Beklagten eine weitere Abfindung in Höhe eines Bruttojahresgehalts von rechnerisch unstreitig 23.000,-- DM. Er stützt sich hierbei auf Ziff. VI der Anlage A zu den Bundesrichtlinien, wo es heißt:

"VI. Der begünstigte Betrieb hat an ausscheidende technische und kaufmännische Betriebsleiter bzw. Geschäftsführer, die im Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens zehn Jahre im Betrieb tätig waren und mindestens 55 Jahre alt sind, im Regelfall zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Betrag zusätzlich einen weiteren Betrag in Höhe eines Bruttojahresgehaltes (ohne Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) zu zahlen. Eine Beihilfe kann zu diesem Betrag nicht gewährt werden (Abschn. IV Nr. 4 der Richtlinien)."



- 4 -

In ihrem Antrag auf Gewährung der staatlichen Beihilfen für Arbeitnehmerabfindungen erkannte die Beklagte die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Strukturverbesserung der Molkereiwirtschaft des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als für sie verbindlich an und verpflichtete sich, die im Rahmen der Richtlinien errechnete Abfindung spätestens nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides auszusahlen. Ferner hat die Beklagte dem Kläger am 31. März 1972 erklärt, er bekomme das, was ihm nach den Richtlinien zustehe.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei ihm gegenüber aufgrund der Richtlinien, der von ihr der Bewilligungsstelle gegenüber abgegebenen Verpflichtungserklärung und der ihm am 31. März 1972 gegebenen Zusage auch zur Zahlung der zusätzlichen Abfindung nach Ziffer VI der Anlage A zu den Bundesrichtlinien verpflichtet.

Der Kläger hat deshalb beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
23.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit
dem 15. Februar 1974 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorge-
tragen:

In ihrem Antrag an die bewilligende Stelle habe sie nur die Bayerischen Landesrichtlinien als für sich verbindlich anerkannt. Diese Richtlinien enthielten jedoch keine Verweisung auf Ziffer VI der Anlage A zu den Bundesrichtlinien. Auch ihre dem Kläger gegebene Zusage habe sich nur auf die nach den Bayerischen Landesrichtlinien zu zahlende beihilfefähige Abfindung bezogen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr in Höhe von 20.150,-- DM (23.000,-- DM abzüglich der bereits erhaltenen zusätzli-



- 5 -

chen Abfindung von 2.850,-- DM) nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Februar 1974 stattgegeben. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat einen unmittelbaren Anspruch des Klägers auf Gewährung der zusätzlichen Abfindung für Betriebsleiter aufgrund der Bundesrichtlinien oder aufgrund der bei der Antragstellung gegenüber der bewilligenden Stelle abgegebenen Verpflichtungserklärung der Beklagten verneint. Eine Anspruchsgrundlage sieht es jedoch in der dem Kläger unstreitig gegebenen Zusicherung der Beklagten, er bekomme das, was ihm nach den Richtlinien zustehen werde. Diese Erklärung könne – so führt das Landesarbeitsgericht aus – nur dahin verstanden werden, daß die Beklagte dem Kläger einen Anspruch gegen sie mit dem Inhalt habe einräumen wollen, der sich ergäbe, wenn die Richtlinien unmittelbarer Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien wären; eine Einschränkung etwa dahin, daß die Beklagte nur das zahlen werde, wozu sie sich ausdrücklich verpflichten müsse, sei nicht erfolgt.

Diese Auslegung der Zusage der Beklagten läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die dagegen erhobenen Revisionsrügen greifen nicht durch.

a) Die Revision rügt zunächst eine Verletzung des § 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO und macht geltend, bei einem entsprechenden Hinweis des Landesarbeitsgerichts hätte die Beklagte vorgetragen, daß mit der dem Kläger gegebenen Zusage nur das gemeint gewesen sei, worauf der Kläger nach den Richtlinien einen unmittelbaren Rechtsanspruch



- 6 -

habe; da aber die Richtlinien selbst keine unmittelbaren Rechtsansprüche für die betroffenen Arbeitnehmer begründeten, habe der Kläger auch durch ihre Zusage keinen Rechtsanspruch gegen sie erworben. Diese Rüge geht fehl. Der Kläger hat seinen Anspruch stets auch auf die ihm unstreitig gegebene Zusage der Beklagten gestützt. Die Zusage war Gegenstand der Erörterungen in beiden Vorinstanzen. Das Landesarbeitsgericht hatte deshalb keine Veranlassung, hierauf noch besonders hinzuweisen. Vielmehr wäre es Sache der Beklagten gewesen, darzulegen, wie sie ihre Zusage verstanden wissen wollte. Im übrigen kommt es auch gar nicht darauf an, was die Beklagte bei Abgabe ihrer Zusicherungserklärung im Sinne gehabt hat, sondern wie der Kläger diese Zusage nach den Gesamtumständen verstehen mußte. Er konnte sie aber nicht in dem Sinne auffassen, den die Beklagte ihr jetzt beilegen will; denn dann wäre sie nichts anderes gewesen als ein bloßer Hinweis auf die bestehenden Richtlinien ohne jede rechtserhebliche Bedeutung. Das kann nicht der Sinn einer solchen Zusicherung sein. Der Kläger konnte die Zusage - wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt - nur als Ausdruck des Willens der Beklagten ansehen, ihm das zu gewähren, was die Richtlinien an Arbeitnehmerabfindungen vorsehen, ihm gegenüber also eine entsprechende Verpflichtung einzugehen. Deshalb ist auch die weitere Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die von der Beklagten abgegebene Zusicherungserklärung in unzulässiger Weise ergänzt oder umgedeutet und dadurch gegen § 133 BGB verstoßen, nicht begründet.

b) In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Revision ferner noch beanstandet, das Landesarbeitsgericht habe das Vorbringen der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 11. April 1974 nicht berücksichtigt, wonach dem Kläger lediglich zugesagt worden sei, daß er über die bewilligende Stelle, nämlich das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung, eine Abfindung erhalten solle; hieraus er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gebe sich, daß sich die Zusage nur auf die beihilfefähige Abfindung und nicht auf die nichtbeihilfefähige zusätzliche Abfindung für Betriebsleiter nach Ziff. VI der Anlage A zu den Bundesrichtlinien bezogen habe. Damit rügt die Revision eine Verletzung des § 286 ZPO. Diese Verfahrensrüge ist unzulässig, weil sie verspätet angebracht worden ist. Gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO i. d. F. des Gesetzes vom 8. Juli 1975 können Verfahrensrügen nur bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erhoben werden. Das ist hier nicht geschehen. Die Revisionsbegründungsschrift der Beklagten enthält keinen Hinweis darauf, daß das Landesarbeitsgericht ihr Vorbringen in dem Schriftsatz vom 11. April 1974 übergangen habe. Hiervon abgesehen war dieses schriftsätzliche Vorbringen der Beklagten auch bereits dadurch überholt, daß sie sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht am 5. September 1975 der Darstellung des Klägers angeschlossen und zu Protokoll erklärt hat, sie bestreite nicht, dem Kläger zugesagt zu haben, er bekomme das, was ihm nach den Richtlinien zustehen werde.

2. Dem Landesarbeitsgericht ist ferner darin zuzustimmen, daß sich die Zusicherungserklärung auch auf die Bundesrichtlinien und nicht nur - wie die Beklagte vorgetragen hat - auf die Bayerischen Landesrichtlinien bezog. Die Landesrichtlinien enthalten lediglich ergänzende Bestimmungen zu den Bundesrichtlinien, indem sie nähere Einzelheiten ihrer Anwendung und das Verwaltungsverfahren der sie ausführenden Landesbehörden regeln, was den obersten Landesbehörden in Abschnitt VII der Bundesrichtlinien ausdrücklich anheimgestellt worden ist. Sie haben daher keine selbständige Bedeutung, sondern stehen in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Bundesrichtlinien, ohne die sie keinen Sinn hätten. Sie ändern die Bundesrichtlinien auch nicht ab. Wenn der Kläger also nach der Zusage der Beklagten das erhalten sollte, was ihm nach den Richtlinien zustehe, so kann sich dies nur auf die Bundes- und



- 8 -

die ergänzenden Landesrichtlinien gemeinsam beziehen.

3. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht ferner angenommen, die Zusage der Beklagten beziehe sich nicht nur auf die nach den Richtlinien beihilfefähigen Arbeitnehmerabfindungen, sondern auch auf die nichtbeihilfefähige zusätzliche Abfindung für Betriebsleiter nach Ziffer VI der Anlage A zu den Bundesrichtlinien, weil die Beklagte eine Beschränkung ihrer Zusage auf beihilfefähige Abfindungen dem Kläger gegenüber nicht erkennbar zum Ausdruck gebracht habe. Zwar waren die hier anzuwendenden, für das Jahr 1972 geltenden Bundesrichtlinien vom 19. April 1972 noch nicht erlassen, als die Beklagte dem Kläger am 31. März 1972 die entsprechende Zusage gab. Nach den von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts enthielten aber bereits die früheren Bundesrichtlinien inhaltsgleiche Regelungen einschließlich der Anlage A und deren Ziffer VI, was den Parteien bekannt war. Es kann daher nicht gesagt werden, die Beklagte habe bei ihrer Zusage dem Kläger erkennbar nur beihilfefähige Abfindungen im Auge gehabt, weil nicht beihilfefähige Abfindungen bis dahin nicht vorgesehen gewesen seien und sie mit einer solchen ungewöhnlichen Bestimmung in den zu erwartenden neuen Bundesrichtlinien nicht habe rechnen können.

4. Schließlich ist auch nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht in der zusätzlichen Abfindung nach Ziffer VI der Anlage A zu den Bundesrichtlinien eine dem Kläger nach den Richtlinien "zustehende" Leistung im Sinne der Zusage der Beklagten gesehen hat. Die genannte Bestimmung stellt nach ihrem eindeutigen Wortlaut ("Der begünstigte Betrieb hat zu zahlen") die Zahlung der zusätzlichen Abfindung an ausscheidende Betriebsleiter nicht in das Ermessen des Beihilfeempfängers, sondern macht sie ihm unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen zur Pflicht. Dem steht Abschnitt I Nr. 3 Buchst.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



f der Bundesrichtlinien nicht entgegen. Danach werden die Finanzierungsbeihilfen unter der Bedingung gewährt, daß sich die begünstigte Molkerei gegenüber der bewilligenden Stelle schriftlich verpflichtet hat, Arbeitnehmern, für die bei Durchführung von Maßnahmen nach Abschnitt I Nr. 2 besondere Härten eintreten, Abfindungen insoweit zu zahlen, wie dies zur Milderung der besonderen Härte erforderlich erscheint, wobei Ziffern I - V der Anlage A und Abschnitt IV Nr. 4 der Bundesrichtlinien zu beachten sind. Das Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auch auf Ziffer VI der Anlage A zu den Bundesrichtlinien läßt nicht darauf schließen, die Inanspruchnahme der staatlichen Finanzierungsbeihilfen solle den begünstigten Betrieb nicht zur Zahlung auch der zusätzlichen Abfindung für Betriebsleiter verpflichten. Wäre dies der Fall, dann liefe die Bestimmung in Ziffer VI der Anlage A der Bundesrichtlinien leer. Sie wäre praktisch bedeutungslos und daher überflüssig. Der besondere Hinweis auf die Ziffern I - V der Anlage A erklärt sich - wie der gleichzeitige Hinweis auf Abschnitt IV Nr. 4 zeigt - daraus, daß nur zu den dort genannten Arbeitnehmerabfindungen staatliche Zuschüsse gezahlt werden, was wiederum davon abhängt, daß bei der Festsetzung der einzelnen Arbeitnehmerabfindungen die in den Richtlinien niedergelegten Voraussetzungen beachtet worden sind. Die zusätzliche Abfindung nach Ziffer VI der Anlage A ist dagegen als solche nicht beihilfefähig. Wenn der Staat hier dem begünstigten Molkereiunternehmen zumutet, dem infolge der Stilllegung ausscheidenden Betriebsleiter eine zusätzliche, nicht beihilfefähige Abfindung zu zahlen, so findet dies seine innere Rechtfertigung darin, daß die Stilllegung selbst schon mit staatlichen Mitteln unterstützt wird, was das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt.

Aus diesen Gründen kann auch der vom Amt für landwirtschaftliche Marktordnung in München in seinem Schreiben an die Beklagte vom 5. April 1974 vertretenen Auffas-



- 10 -

sung, es habe keinen Einfluß auf die zusätzlich zu zahlende Betriebsleiterabfindung, da diese keine Voraussetzung für die Gewährung von Finanzierungsbeihilfen darstelle, nicht zugestimmt werden. Das Gesamtprojekt darf nur dann mit Bundesmitteln gefördert werden, wenn die in den Bundesrichtlinien vorgesehenen Bedingungen und Auflagen insgesamt erfüllt werden.

5. Der Kläger erfüllt auch die persönlichen Voraussetzungen, unter denen nach Ziffer VI der Anlage A zu den Bundesrichtlinien die zusätzliche Betriebsleiterabfindung zu zahlen ist. Er war mehr als zehn Jahre in dem stillgelegten Betrieb tätig und hatte im Zeitpunkt seines Ausscheidens das 55. Lebensjahr vollendet. Das Landesarbeitsgericht hat ihm daher mit Recht aufgrund der Zusage der Beklagten die begehrte Betriebsleiterabfindung zuerkannt.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

Dr. Paetsch Scherer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)